



PSK Häufige Fragen zur Klinikschule

Welche Schülerinnen und Schüler können die Schule für Kranke besuchen?

Schülerinnen und Schüler aller Schularten, die sich in einem Krankenhaus befinden und am Unterricht ihrer Stammschule voraussichtlich länger nicht teilnehmen können oder aufgrund einer chronischen Erkrankung immer wieder in einer Klinik behandelt werden müssen, können eine Schule für Kranke besuchen (siehe [§ 2 Absatz 1 und 2 Krankenhausschulordnung \(KraSO\)](#)).

Unterliegt mein Kind auch bei Krankheit der Schulpflicht?

Schulpflicht bedeutet gleichzeitig auch ein Recht auf Schule. Nach § 7 Abs. 2 KraSO sind schulpflichtige Kinder im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, am Unterricht in der Schule für Kranke teilzunehmen, sofern die entsprechenden Bedingungen dafür erfüllt sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 KraSO gilt: „Krankenhausunterricht wird nur erteilt, soweit die Schüler auf Grund ihres Gesundheitszustandes dazu in der Lage sind und keine Ansteckungsgefahr für die Lehrkräfte und gegebenenfalls für die Mitschüler besteht. Die behandelnden Ärzte und die Schulleiter oder die von diesen beauftragten Lehrkräfte entscheiden einvernehmlich, ob und in welchem Umfang die Schüler am Unterricht und an Fördermaßnahmen teilnehmen können. Unabhängig von der ärztlichen Erlaubnis zur Unterrichtserteilung haben die Lehrkräfte ständig auf die Belastbarkeit und das gegenwärtige Leistungsvermögen der Schüler Rücksicht zu nehmen. Bei einer länger andauernden Krankheit ist die Entscheidung über die Belastbarkeit und die Teilnahme am Unterricht in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.“

Wie sieht der Unterricht in der Schule für Kranke aus?

Bei bestimmten Erkrankungen können die Kinder und Jugendlichen in der Gruppe unterrichtet werden. Sie kommen dann morgens je nach Möglichkeit für mehrere Stunden zum Unterricht. Die Zusammensetzung der Schülergruppe variiert teils täglich, die Klassenzimmer der Klinikschule befinden sich in Stationsnähe. Umfang und Inhalt des Unterrichts richten sich nach der individuellen Situation der Patientinnen und Patienten. Vorrangig werden die Fächer Mathematik, Deutsch, Englisch und weitere Fremdsprachen unterrichtet. Durch den Unterricht in der Klinikschule werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, trotz des Klinikaufenthalts und der Erkrankung lernen zu können. Ziel ist es dabei, den Anschluss an die Klasse der Stammschule zu halten.

Kann mein Kind trotz Krankheit in seiner Klasse in der Stammschule bleiben?

Grundsätzlich ja, denn der Besuch der Schule für Kranke ist immer als temporäre Maßnahme zu verstehen. Wenn krankheitsbedingt ein Verbleib in der Stammschule nicht möglich ist, suchen Lehrkräfte der Schule für Kranke und der Stammschule mit den Eltern und den betroffenen Schülerinnen und Schülern gemeinsam nach dem geeigneten Bildungsweg.

Wie gestaltet sich der Kontakt zwischen der Schule für Kranke und der Stammschule meines Kindes?

Mit Einverständnis der Eltern nimmt die zuständige Lehrkraft der Schule für Kranke Kontakt mit der Schulleitung, den Klassenlehrern und den betroffenen Fachlehrern der Stammschule auf. Hierbei werden über die Lerninhalte der relevanten Fächer, in der Regel der Vorrückungsfächer, Absprachen getroffen. Für die Reintegration des erkrankten Kindes in seine



Klassen bieten die jeweiligen Schulen für Kranke (Beratungs-)Gespräche mit der Stammschule an.

Hat mein Kind Anspruch auf Unterstützung im Sinne eines krankheitsbedingten Nachteilsausgleichs?

Der Nachteilsausgleich soll Benachteiligungen kranker Schülerinnen und Schüler verhindern, indem der individuell belastenden Situation dieser Kinder und Jugendlichen Rechnung getragen wird. Die Auswirkungen verschiedener Krankheiten können spezielle schulische Unterstützungsmaßnahmen erfordern, die auf die Krankheit abgestimmt und individuell zugeschnitten werden müssen. Maßnahmen der individuellen Unterstützung bzw. des Nachteilsausgleichs umfassen praktische Hilfen, wie etwa die Bereitstellung von besonderen Arbeitsmitteln, eine Verlängerung der Arbeitszeit bzw. die Gewährung zusätzlicher Pausen. Unter Umständen kann auch die Gewichtung von mündlicher und schriftlicher Leistung verändert werden. Weitere Maßnahmen werden im Einzelfall bestimmt. Für die Genehmigung von Unterstützungsmaßnahmen in Prüfungssituationen muss in der Regel ein schriftlicher Antrag vorgelegt werden. Zusätzlich sind meist ein fachärztliches Zeugnis und ggf. weitere Unterlagen erforderlich.

Unter welchen Bedingungen ist Hausunterricht möglich?

Schülerinnen und Schülern, denen ein Schulbesuch längerfristig nicht möglich ist, kann Hausunterricht erteilt werden. Die rechtliche Grundlage dafür bietet in Bayern die [Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29.08.1989](#). Demnach können Schülerinnen und Schüler Hausunterricht erhalten, wenn sie voraussichtlich länger als sechs Unterrichtswochen am Unterricht der Stammschule nicht teilnehmen können oder wegen einer lange dauernden Krankheit wiederkehrend den Unterricht an bestimmten Tagen versäumen müssen. Der Hausunterricht wird von den Eltern mit einer ärztlichen Bestätigung in der Regel über die Stammschule beantragt.

Kann mein Kind in der Schule für Kranke auch Prüfungen ablegen oder einen Schulabschluss erlangen?

In § 13 KraSO wird hierzu ausgeführt:

„Lernfortschritte sind den Schülern in geeigneter Weise erkennbar zu machen. Schriftliche Leistungsnachweise werden nur verlangt, wenn es der Krankheitszustand der Schüler erlaubt und die Schüler voraussichtlich länger als sechs Wochen am Unterricht in der Stammschule nicht teilnehmen können.“

Prüfungen der Stammschule können in aller Regel auch in der Klinikschule geschrieben werden. Bei zentral gestellten Abschlussprüfungen ist der rechtliche Status der jeweiligen Schule für Kranke entscheidend. In jedem Fall sind frühzeitige Absprachen erforderlich.

Welche Möglichkeiten bestehen für kranke Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern?

Alle Kinder und Jugendlichen aus anderen Bundesländern, die in einer bayerischen Klinik oder einer entsprechenden Einrichtung behandelt werden, haben Anspruch auf Unterricht. Andere Bundesländer können abweichende Bestimmungen haben.



Kann mein Kind, wenn es längere Zeit krank ist, trotzdem in die nächste Jahrgangsstufe vorrücken?

Diese Frage ist für Bayern in Art. 53 Abs. 6 S. 2 des Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) geregelt:

„Schülerinnen und Schülern, die infolge nachgewiesener erheblicher Beeinträchtigungen ohne eigenes Verschulden wegen Leistungsminderungen die Voraussetzungen zum Vorrücken nicht erfüllen (z.B. wegen Krankheit), kann das Vorrücken auf Probe gestattet werden, wenn zu erwarten ist, dass die entstandenen Lücken geschlossen werden können und das angestrebte Bildungsziel erreicht werden kann.“

Im einzelnen Fall ist eine enge Absprache zwischen den Lehrkräften der Schulen für Kranke, den Lehrkräften der Stammschule und gegebenenfalls den Hauslehrern erforderlich, um eine entsprechende Empfehlung an die Lehrerkonferenz zu geben. Wiederholungen wegen Erkrankung werden nicht angerechnet.